

27. III. 1915.

Staatssekretär und Kriegsminister über die Zensur.
Gegenüber den Beschwerden über die Handhabung der Zensur verwies der Staatssekretär Delbrück im Reichstag auf einen Erlass, den der preussische Minister des Innern hat ergehen lassen. Die wichtigsten Sätze dieses Erlasses lauten nach den Mitteilungen des Staatssekretärs:

„Eine Präventivzensur ist allgemein vorgeschrieben lediglich für militärische Artikel. Von ihrer Einführung für politische Artikel oder den sonstigen Inhalt der Zeitungen wird — falls der zuständige militärische Befehlshaber nicht andere Anordnungen trifft — nach den während des Krieges in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen in der Regel abgesehen sein. Erheblichere oder häufigere Verstöße gegen den Burgfrieden können unter Umständen zur Verhängung der politischen Präventivzensur über bestimmte Blätter führen. Bezüglich der Art und Weise der Handhabung der Zensur und der Kontrolle ist grundsätzlich davon auszugehen, daß dabei alle kleinen Gesichtspunkte unbedingt vermieden und daß nur da eingegriffen wird, wo wichtige staatlich zu schützende Interessen es notwendig fordern. Änderungen und Streichungen werden sich, wenn diesen Gesichtspunkten entsprechend gehandelt wird, auf eine sehr geringe Zahl von Fällen beschränken. Insbesondere ist nach Möglichkeit zu vermeiden, daß Abdrücke oder Auszüge aus an anderen Orten erscheinenden großen deutschen Zeitungen im ganzen oder im einzelnen beanstandet werden. Wenn auch die polizeilichen Zensurbehörden zu solchen Beanstandungen unzweifelhaft berechtigt sind, so ist es doch im allgemeinen nicht gut anständig, die Wiedergabe der Veröffentlichungen eines in ganz Deutschland frei verbreiteten Blattes an einzelnen Orten zu verbieten oder nur in abgeänderter Form zu gestatten. Die durch besondere örtliche Verhältnisse gebotenen Ausnahmen werden zu den Seltenheiten gehören.“

Weiterhin werden bei der Ausübung der Zensur und Kontrolle die technischen Einrichtungen, insbesondere der kleineren Presse, möglichst zu berücksichtigen und Anordnungen zu vermeiden sein, die den Betrieb erheblich zu stören oder unmöglich zu machen geeignet sind (z. B. Streichung einzelner Stellen bei Kopf- oder Plattenzeutungen usw.). Auch wird überall Fürsorge dafür zu treffen sein, daß die Ausübung der Zensur hinsichtlich der Zeit der Einreichung, der Prüfung und der Rückgabe der betreffenden Presseartikel sich den Einrichtungen des Redaktions- und Expeditionsbetriebes nach Möglichkeit anpaßt.

Ich ersuche, die in Betracht kommenden Polizeibehörden der dortigen Provinz anzuweisen, nach diesen Grundsätzen — soweit nicht anderweitige Anordnungen der zuständigen Militärbefehlshaber entgegenstehen — zu verfahren. Die stellvertretenden kommandierenden Generale, Gouverneure usw. bitte ich von dem Inhalt dieses Erlasses zu verständigen. Es wäre außerordentlich erwünscht, wenn auch die die Zensur unmittelbar ausübenden militärischen Dienststellen nach diesen Grundsätzen verfahren würden.“

Nach einer weiteren Mitteilung des Staatssekretärs hat der stellvertretende Kriegsminister Veranlassung genommen, eine Empfehlung dieser Grundsätze auch an sämtliche stellvertretenden kommandierenden Generale ergehen zu lassen.